

IV. Fremdsprachen

Fach: GeR:
Lateinisch (-----)

Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein.¹¹⁾

Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß §34 Abs.3 und 4 im Fach Russisch wurde erbracht.

~~Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecum "Vereinbarung über das Latinum und das Graecum" (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.~~

Dieses Zeugnis schließt Lateinkenntnisse im Umfang eines Kleinen Latinums (Nr. 62.4 VVzAPO-WbK) ein.¹²⁾

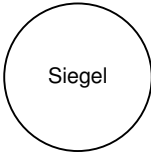
V. Bemerkungen¹³⁾

- keine -

VI. Frau Maria Mustermann

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Hagen, den 28. Juni 2013



Vorsitzende/r des zentralen Abiturausschusses

Schulleiter/in

Vertreter/in des Schulträgers

Jahrgangsstufenleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. (Rahel-Varnhagen-Kolleg, Eugen Richter Strasse 77-79 , 58089 Hagen)

¹¹⁾ Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrigere in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
¹²⁾ Nichtzutreffendes ist gestrichen.
¹³⁾ Auf Wunsch der/des Studierenden kann hier die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften in der Qualifikationsphase oder die erfolgreiche Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben vermerkt werden. Auch können hier gemäß § 49 Abs. 3 SchulG Aussagen zum außerunterrichtlichen Engagement aufgenommen werden.

Rahel Varnhagen Kolleg der Stadt Hagen
Eugen Richter Straße 77-79 58089 Hagen



ZEUGNIS
DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau Maria Mustermann
Vor- und Zuname ¹⁾

geboren am 13. November 1988 in Wetter

hat sich nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs - Bildungsgang Abendgymnasium -
der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:
Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 24. Oktober 2008)
Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 24. Oktober 2008
Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz)
Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 - 11 Nr. 1.1)

¹⁾ auf Wunsch der/des Studierenden mit Angabe der Bekenntnisses
²⁾ Nichtzutreffendes streichen

Block I: Leistungen in der Qualifikationsphase

(Leistungsfächer werden mit "LK" gekennzeichnet und auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet. Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung.)

Fach ³⁾	Bewertung ⁴⁾ Semesterergebnisse in einfacher Wertung			
	3.Semester	4.Semester	5.Semester	6.Semester
Sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch (eA) LK	07	08	08	09
Lateinisch	05	07	11	11
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Soziologie	10	10	10	11
Geschichte (eA) LK	08	08	07	08
Mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	07	10	12	10
Biologie	11	11	10	11
Vertiefungsfächer ⁶⁾				

3) Leistungskursfächer werden mit dem Klammerzusatz "eA" (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

4) Für die Umsetzung von Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

Die Punktzahlen in Klammern sind nicht in die Gesamtqualifikation einbezogen worden. Punktzahlen werden in einfacher Wertung und stets zweistellig angegeben.

5) Wird der Projektkurs als besondere Lernleistung eingebracht, wird hier nur die Belegung ausgewiesen.

6) Bemerkungen gemäß Nr. 34.2 VVz APO-WbK: teilgenommen (teilg.), mit Erfolg (m.E.) teilgenommen, mit besonderem Erfolg (m.b.E.) teilgenommen.

Block II:

Prüfungsfach ⁷⁾	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
PF 1 Deutsch (eA)	04	09
PF 2 Geschichte (eA)	11	11
PF 3 Mathematik	08	--
PF 4 Biologie	--	11

	zugeordnet zu Fach/Fächern	Thema	Punkt- zahl
Besondere Lernleistung ⁸⁾	-----	- entfällt -	--

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme aus den Semesterergebnissen⁹⁾

354

mindestens 200,
höchstens 600 Punkte

$$E=\frac{P}{S} \cdot 40$$

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern

S = Anzahl der Semesterergebnisse (doppelt gewichtete
Fächer zählen auch doppelt)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in
den Prüfungsfächern in 5-facher Wertung¹⁰⁾
(ggf. einschließlich besonderer Lernleistung)

178

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

532

mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:

2,7

Zwei , Sieben

7) Leistungsfächer werden mit dem Klammerzusatz "eA" (erhöhtes Anforderungsniveau) gekennzeichnet.

8) Eine besondere Lernleistung kann als 5. Prüfungselement angerechnet werden.

9) Ergebnisse in den Leistungsfächern werden doppelt gewichtet.

10) Wird zusätzlich eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Prüfungsfächer nur 4-fach gewertet.